

Herrn Jesu Christi, in einfeltigem, rechtem, gesunden verstande der waren wesentlichen gegenwart seines Leibs vnd Bluts wieder alle Zwinglische vnd Caluinische Sacramentschwermerey gnediglich in diesen Kirchen zu seines Namens Ehre vnd sterckung vnsers Glaubens vnuerfelschet erhalten. Amen. Demnach, weil nach vielen verdeckten, verdecktigen hendeln vnd schreiben 5 in diesem 1571. Jahre allerley Schriffte (als nemlich ein newer Lateinischer Catechismus,<sup>9</sup> eine lange bittere Schriffte mit dem Titel „Grundfeste“<sup>10</sup> etc., item „Grammatica disputatio de loco Actor. 3“<sup>11</sup> vnd neue „Fragstück von der Himelfart Christi“<sup>12</sup> etc.) zum vorthail, behelff vnd fürsusch der Zwinglischen vnd Caluinischen Sacramentschwermerey von etlichen jungen 10 neuen Theologen (denn wir gantze Kirchen vnd Schulen, in welchen viel an solchen Caluinischen Practiken mißfallen tragen, [A 3r:] nicht beschuldigen) eben von dem ort, do der Man Gottes Lutherus die Sacramentschwermereye mit reichem Geist vnd grossen eyffer auß Gottes Worte öffentlich gestrafft, wiederlegt vnd auß den Kirchen der Augßpürgischen Confession außgemustert hat, durch öffentlichen Druck außgesprenget sind, jn welchen etliche dieser 15 Kirchen Lehrer vntheologischerweise also außgemacht werden, das dadurch mit einem vnleidlichen verdacht vieler vngehewrer Ketzereyen alle diese Kirchen beschweret werden vnd durch solch geschrey man dem Caluinismo auch in diesen Kirchen gerne einen zutrit vnd eingang machen wolte, 20 haben wir Ampts vnd gewissens halben, weil dieselbige scripta durch wunderliche Practiken an alle örter eingeschoben werden, nicht vmbgehen können noch sollen, sondern vns der sachen annhemem müssen, die vnerfindliche, vnwarhafftige aufflagen bey vnsern zuhörern vnd bey jedermenniglich mit warhafftigem bericht ablehnen, die vnsern vnd wer es sonst begeret für 25 der Zwinglischen vnd Caluinischen Sacramentschwermerey, vmb welche es im grunde zu thun, trewlich warnen, die thewre beylage der reinen Lehr vom Abendmal des Herrn, so wir auß Gottes Wort durch den trewen dienst D. M. Lutheri entgegen, durch Gottes gnad in diesen Kirchen bewaren vnd dauon allerley Sacramentierische jrthumb abhalten. Vnd zweiffeln nicht, andere 30 Kirchen, so der Sacramentschwermerey feind, werden desgleichen auch thun.

Haben aber solches in forma einer Gemeinen Confession stellen vnd außgehen lassen wöllen, auff das es ein [A 3v:] öffentlichs zeugniß sey, das in diesen Kirchen nicht ein jeder jme etwas neues erdichte vnd besondere 35 opinionones führe, das auch nicht nur etliche wenig Personen Lutheri sententiam de coena domini bekennen vnd verthedigen, sondern das die beständige,

<sup>9</sup> Vgl. den „Wittenberger Katechismus“, unsere Ausgabe, Nr. 2: Wittenberger Katechismus (1571), 94–288.

<sup>10</sup> Vgl. die „Grundfest“, unsere Ausgabe, Nr. 7: Grundfest (1571), 391–673.

<sup>11</sup> Vgl. die „Disputatio grammatica“, unsere Ausgabe, Nr. 6: Disputatio grammatica (1571), 365–381.

<sup>12</sup> Vgl. die „Fragstück“, unsere Ausgabe, Nr. 8: Christliche Fragstück (1571), 681–702.